

## **Informationen zur Ausbildungsvergütung im Ausbildungsplatzprogramm Ost / Landesergänzungsprogramm 2006**

Die Ausbildungsvergütung soll im ersten Ausbildungsjahr im Regelfall 185 Euro, mindestens aber 159 Euro betragen. Der Regelsatz für die Ausbildungsvergütung liegt somit bei 35% der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung und erreicht damit die vom Bundesarbeitsgericht in einer Einzelfallentscheidung für öffentlich finanzierte Ausbildungsverhältnisse als ausreichend akzeptierte Vergütungsuntergrenze.

Die Absenkungsmöglichkeit auf maximal 159 Euro darf nur genutzt werden, wenn die tarifliche Vergütung im jeweiligen Beruf niedriger ist als der vorgeschlagene Regelsatz oder der Träger plausibel nachweist, dass mit der geplanten Ausbildung überdurchschnittliche Kosten für ergänzende Bildungsleistungen, Organisation und Betreuung verbunden sind und daher sein Ausbildungskonzept ohne Reduzierung der Ausbildungsvergütung nicht finanzierbar ist.

In Anlehnung an die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ist eine jährliche Erhöhung der Ausbildungsvergütung vorzusehen. Das Berufsbildungsgesetz gibt dazu keine verpflichtenden Steigerungsraten vor; üblich waren hierbei jedoch in den vergangenen Jahren Steigerungen von 5% für die einzelnen Ausbildungsjahre.

Um deutlich zu dokumentieren, dass der Ausbildungstarif der jeweiligen Branche keine Anwendung findet, ist im Ausbildungsvertrag auf die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost bzw. des Landesergänzungsprogramms und die Vorgaben des Landes zur Höhe der Ausbildungsvergütung hinzuweisen.